



Allgemeine Geschäftsbedingungen der River Holidays Krüger Neuborn GbR

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages

1. Mietgegenstand

Hausboote

2. Vermieter

Vermieter ist der Hausbooteigner.

3. Vertrag

Ein Vertrag kommt nur zustande wenn:

(1) der Vermieter dem möglichen Mieter ein Angebot übersendet hat.

(2) der Mieter das Angebot annimmt. Im Anschluss bekommt der Mieter die Rechnung zugesandt.

4. Restzahlung

Der vollständige Mietpreis ist vier Wochen vor Mietbeginn fällig, d. h. muss spätestens zu diesem Zeitpunkt ohne Zahlungsaufforderung beim Vermieter eingegangen sein. Hat der Mieter nicht bezahlt, behält sich der Vermieter das Recht vor die Buchung ohne Rückzahlung zu stornieren.

5. Rücktritt

(1) Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen.

(2) Die Zahlungspflicht bleibt in vollem Umfang bestehen. Es wird daher der Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung empfohlen. Diese kann bei vielen Reisebüros, unter Vorlage der Rechnung abgeschlossen werden.

(3) Wird eine Ersatzmiete gefunden, erfolgt eine Aufrechnung.

(4) Der Mieter kann jedoch von diesem Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss zurücktreten, falls der Rücktrittstermin nicht näher als acht Wochen vor dem Übergabetermin liegt.

(5) Beim Rücktritt vom Vertrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00€ fällig. Diese ist auch im Falle einer Ersatzmiete zu zahlen.

6. Verpflichtungen des Vermieters

(1) Der Vermieter verpflichtet sich das gemietete Hausboot zum Mietbeginn dem Mieter sauber, mit gefüllten Tanks für Wasser und Treibstoff, sowie einer gefüllten Gasflasche zu übergeben. Die Übergabe erfolgt zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt (sofern nicht anders bestimmt, ist der Check-In ab 15 Uhr möglich). Der Zeitpunkt der Übernahme des Hausbootes durch den Vermieter kann sich aufgrund von Reparatur- oder sonstigen Arbeiten verschieben, eine Zeitdifferenz von bis zu 4 Stunden gilt hierbei als vereinbart. Kann der Vermieter, auch ohne sein Verschulden, das Hausboot oder ein gleichwertiges Hausboot nicht zu Beginn der Miete übergeben, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Mietpreises ohne Abzug verpflichtet. Kann das gemietete oder ein gleichwertiges Hausboot bei einwöchiger Mietdauer nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Beginn der Mietzeit und bei mehrwöchiger Miete nach Ablauf von 48 Stunden, nicht übergeben werden, so ist der Mieter berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Vertrag zurückzutreten. Macht er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, ist der gesamte Mietpreis zur Rückzahlung fällig. Dies gilt nicht für durch höhere Gewalt entstandene Ausfälle. Weitergehende Ersatzansprüche sind nur bei grobem Verschulden des Vermieters möglich.

(2) Treten während der Mietzeit am Mietgegenstand Schäden, Verluste oder Ausfälle auf, gilt nachstehende Regelung als vereinbart. Schäden bzw. Mängel, die eine Fortsetzung des Törns nicht gestatten, hat der Vermieter nach Bekanntwerden der Sache innerhalb von 24 Stunden abzustellen oder dem Mieter ein gleichwertiges Hausboot zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Mängelabstellung inklusive Begleitkosten wie An- und Abfahrt, sofern der Schaden nicht infolge von Verschleiß und/oder unzureichender Wartung entstanden ist, trägt der Mieter. Sofern diese Regelung nicht innerhalb von 24 Stunden vom Vermieter ermöglicht wird, ist der Mieter berechtigt den Törn zu beenden und den Mietgegenstand an den Vermieter am Ort der Havarie bzw. des Ausfalls zurückzugeben. Der Vermieter verpflichtet sich zur anteiligen Rückerstattung des Mietpreises. In diesem Fall gilt eine Abrechnung nach Betriebskostenpauschale als vereinbart. Das Bugstrahlruder ist nur eine Manövrierverhilfe. Bei Ausfall dieser Hilfe gewähren wir keine Mietpreisminderung.

(3) Der Vermieter und der Mieter verpflichten sich, an einer ausführlichen Einweisung und gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und Prüfung des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände ohne Zeitdruck teilzunehmen und ein hierüber zu errichtendes Protokoll zu unterzeichnen. Damit bestätigt der Mieter die ordnungsgemäße Übergabe des Hausbootes nach Maßgabe des Protokolls. Danach sind weitere Einwendungen des Mieters über Ausrüstung und Tauglichkeit des Hausbootes ausgeschlossen.

(4) Falls Teile der Ausrüstung vom Vermieter beschädigt oder verloren wurden, ohne dass sofortiger Ersatz möglich ist, kann der Mieter nur zurücktreten oder Minderung verlangen, wenn das Hausboot in seiner Fahrtfähigkeit beeinträchtigt ist.

(5) Für das gemietete Hausboot besteht eine Haftpflicht- sowie eine Kaskoversicherung. Die Kaskoversicherung ist mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro pro Schadenfall abgeschlossen.

7. Kautions

Der Mieter hinterlegt vor Übernahme des Hausbootes eine Kautions in Höhe der Selbstbeteiligung im Schadenfall. Der Kautionsbetrag gilt pro Schadenfall. Der Vermieter kann einen Teil des Betrages oder den Gesamtbetrag einbehalten, wenn Schäden an dem Hausboot verursacht wurden, wenn das Hausboot in einem stark verschmutzten Zustand zurückgegeben wird, wenn die Ausstattung verloren, gestohlen oder beschädigt ist, oder einem Dritten Schaden zugefügt wurde, so dass die Haftung des Vermieters als Besitzer des Hausbootes in Anspruch genommen wird.

8. Verpflichtungen des Mieters

(1) Voraussetzungen: Der Mieter versichert, die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Durchführung des von ihm geplanten Törns erforderlich sind, zu besitzen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich vor Reiseantritt seinen Personalausweis oder Reisepass dem Vermieter vorzulegen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter die Verfügung über das Hausboot zu verweigern, für den Fall, dass dieser nicht die vorausgesetzte Eignung gemäß der deutschen Binnenschiffahrtsstraßenordnung besitzt. In diesem Fall wird der Mietvertrag zum Nachteil des Mieters aufgekündigt. Der Mietpreis ist trotzdem fällig, es sei denn, der Vermieter findet einen Ersatzmieter.

(3) Benutzung: Der Mieter verpflichtet sich, das Hausboot wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu handhaben. Den Vorschriften von Behörden muss Folge geleistet werden. Der Mieter ist im Falle einer Gesetzesübertretung, selbst unwillentlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar.

(4) In den Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Der Mieter verpflichtet sich das Rauchverbot in den Räumen einzuhalten.

(5) Der Mieter verpflichtet sich Haustiere nur an Bord zu lassen, wenn dies vereinbart wurde.

(6) Der Mieter haftet für alle Schäden an Hausboot und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew verursacht werden, nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind und nicht von den Versicherungen reguliert werden.

(7) Der Mieter verpflichtet sich, nur die Höchstzahl von 4 Personen an Bord zu nehmen. Eine Erhöhung dieser Höchstzahl bedarf der Zustimmung des Vermieters.

(8) Das Abschleppen eines havarierten oder des eigenen havarierten Hausbootes ist grundsätzlich nur in telefonischer Absprache mit der River Holidays Krüger Neuborn GbR gestattet. Davon ausgenommen ist die gesetzliche Rettung und Hilfeleistung gemäß BinSchStrO §1.16.

(9) Der Mieter ist verpflichtet, Grundberührungen der River Holidays Krüger Neuborn GbR unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Sofern das Hausboot auf Grund aufgelaufen ist, ist die Art und Weise der Bergung mit der River Holidays Krüger Neuborn GbR vorab abzusprechen, um Folgeschäden zu vermeiden. Bei Meldung schlechter Wetterverhältnisse ist nicht mehr auszulaufen bzw. der nächstgelegene Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen.

(10) Treten während der Mietperiode Schäden an dem Hausboot auf, die die Funktions- und Betriebssicherheit gefährden oder einschränken, so hat der Mieter die River Holidays Krüger Neuborn GbR sofort telefonisch zu informieren, um mit ihr notwendige Reparaturen abzustimmen. Ohne Freigabe durch die River Holidays Krüger Neuborn GbR dürfen keine Reparaturen durchgeführt werden.

(11) Reparaturmaßnahmen, die im Sinne der Sicherstellung, Rettung und Hilfeleistung gemäß BinSchStrO §1.16 notwendig sind, werden vom Vermieter anerkannt.

(12) Unfälle und Havarien müssen umgehend der nächsten Hafen- oder Polizeibehörde und der River Holidays Krüger Neuborn GbR gemeldet werden. Dabei sind die Personalien, sowie Schiffstypen und die Namen aller Havariebeteiligten festzuhalten. Der Mieter fasst darüber einen kurzen schriftlichen Bericht mit Skizze ab, den alle Havariebeteiligten unterzeichnen. Dieser Bericht muss innerhalb von 24 Stunden nach Schadensereignis bei der River Holidays Krüger Neuborn GbR z.B. per Mail eingehen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann er für den Havarieschaden haftbar gemacht werden.

(13) Kosten für die Behebung von Verschleißschäden und nicht verschuldeter Schäden werden gegen Quittung vom Vermieter erstattet, sofern diese von der River Holidays Krüger Neuborn GbR freigegeben wurden. Die ausgewechselten Teile sind dem Vermieter zu übergeben. Der Vermieter muss aber auch hier vor einer Reparatur die Freigabe erteilen. Leistungen gemäß BinSchStrO § 1.16 bedürfen keiner vorherigen Genehmigung.

(14) Alle anderen Schäden (inklusive Begleitkosten wie An- und Abfahrt), die nicht infolge von Verschleiß und/oder unzureichender Wartung entstanden sind, sowie Aufwendungen für abhandengekommene Ausrüstungsgegenstände trägt der Mieter, soweit nicht von einer Versicherung Ersatz geleistet wird. In solchen Fällen ist der Vermieter berechtigt, bei Rückgabe des Hausbootes die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten bzw. einen Vorschuss zu verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche des Vermieters sind nicht ausgeschlossen, z.B. wenn eine Havarie oder vom Chartergast zu verantwortende versteckte Mängel verschwiegen werden.

9. Navigation und Navigationsgrenzen

Das Hausboot darf nur auf den schiffbaren Binnengewässern Berlin/Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommern gefahren werden. Die Elbe sowie die Oder darf nicht befahren werden. Für die Navigation ist der Skipper verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben in den Wasserkarten.

10. Rückgabe

(1) Die gesamte Törnplanung muss so gestaltet werden, insbesondere die Rückreise so angetreten werden, dass auch bei widrigen Umständen die rechtzeitige Ankunft im Ausgangshafen gewährleistet ist. Sollte dennoch aus unvorhersehbaren Gründen die rechtzeitige Rückkehr voraussichtlich nicht möglich sein, ist der Vermieter sofort telefonisch zu informieren.

(2) Die Rückgabe des Hausbootes ist abgeschlossen, wenn der Mieter seine persönlichen Dinge von Bord genommen hat und der Vermieter das Hausboot und die Ausrüstung nach Prüfung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit im Zielhafen abgenommen hat. Hiervon wird ein Protokoll erstellt, das nach Unterzeichnung durch den Mieter und den Vermieter verbindlich ist.

11. Verspätete Rückgabe

(1) Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter pro Tag die doppelte Gebühr der Tagesmiete zu bezahlen, wenn ihn eine Schuld an der Verspätung trifft. Darüber hinaus trägt der Mieter die dem Vermieter und der Nachfolgecrew entstandenen zusätzlichen Kosten, wie Hotel, Porto, Telefongebühren etc.

(2) Sobald sich abzeichnet, dass der Törn an einem anderen Platz als dem Vertragshafen beendet werden muss, ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, bei dem Hausboot zu bleiben, bis der Vermieter das Hausboot übernommen hat. Das Hausboot gilt erst dann als ordnungsgemäß zurückgegeben, wenn sie im Ausgangshafen abgenommen worden ist. Der Mieter trägt die entstandenen zusätzlichen Aufwendungen und Folgekosten.

(3) Meteorologische Ereignisse, wie sie erfahrungsgemäß vorkommen können, müssen durch eine flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Sie schließen die Forderungen nach Satz (1) nicht aus.

(4) Als Verspätung gilt ebenfalls die nach der Rückgabe benötigte Zeit für die Reparatur von Schäden, die nicht Verschleißschäden sind und nicht oder nur mangelhaft ausgeführt wurden, obwohl deren Behebung möglich war.

12. Verletzung von Vertragspflichten

(1) Bei Vertragspflichtverletzungen haftet der Mieter dem Vermieter für alle daraus entstehenden Folgen.

(2) Soweit der Vermieter für vom Mieter zu vertretende Handlungen oder Unterlassungen von Dritten haftbar gemacht wird, stellt er den Vermieter von allen rechtlichen Folgen frei. Der Mieter hat ein Verschulden seines Schiffsführers in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

13. Reklamationen

Reklamationen müssen bis 14 Tage nach Rückgabe des Hausbootes schriftlich, per Einschreiben an den Vermieter gerichtet werden.

14. Höhere Gewalt

Der Vermieter haftet nicht für Ausfälle, Unterbrechungen oder Fahrteinschränkungen, die aufgrund höherer Gewalt, Sperrungen oder Baumaßnahmen entstehen (Hochwasser, Trockenheit, Eis, Streik etc.). Im Falle der höheren Gewalt bemühen die Parteien um eine einvernehmliche Lösung.

15. Rechtsgrundlage, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der BRD. Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Gerichtsstand ist Schwerin.

(3) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.